

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 1 (1887)

56 (9.11.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-358922](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-358922)

Norddeutsches Volksblatt.

Zeitschrift für freisinnige soziale Reform, für Politik und Unterhaltung.

Abonnement:
Pränumerando frei ins Haus:
vierteljährlich . . . 1 Mt. 50 Pf.
für 2 Monate . . . 1 " " "
für 1 Monat . . . 50 " "
ergl. Postbestellgeb.

Erscheint
jeden Mittwoch, Freitag u. Sonntag.
Inserate:
die vierpaltige Zeile 10 Pf.,
bei Wiederholungen Rabatt.

Redaktion und Expedition: F. Kühn, Bant.

Zum Kapitel der Trunkenheit.

Es wird bekanntlich viel und großes Vieh in den verschiedensten Partei- und Gesellschaftskreisen über die „Trunkenheit“ geredet und besonders macht sich weit und breit der Gedanke geltend, daß die Trunkenheit nicht mehr als Strafmißvergehen bei Vergehen und Verbrechen geltend gemacht werden dürfe. Nun ist vor kurzem in der Brandenburgischen Provinzialsynode ein Antrag beraten worden, der nach einem eingehenden Bericht einer wirklich liberalen Provinzialzeitung, welcher uns hier teilen soll, zur Zufriedenheit aller verständigen Menschen erledigt worden ist.

Der Antrag bezweckt nämlich, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß Trunkenheit nicht mehr als Mißvergehen bei Vergehen und Verbrechen anzusehen wäre. Dieser Antrag ist von zwei Juristen bekämpft und schließlich durch eine motivierte Tagesordnung erledigt worden. Ein Amtsgerichtsrath Bachwald hatte allerdings die seltsame Methode, den Antrag dadurch zu widerlegen, daß er meinte, eine Verurteilung des Justizministers werde hinreichen, den Wünschen der Antragsteller zu genügen.

Thatsächlich wäre es ein unentschuldigbarer Eingriff in die Freiheit der Rechtspflege, wenn sich die Verwaltungsbehörde, deren Chef der Justizminister ist, in die Rechtsprechung soweit einmischen wollte, daß sie Fingerzeige für die Fällung der Urtheile gebe. Mit Recht wies der Amtsrichter Schröder diese Erklärung seines Kollegen energisch zurück, indem er hinzufügte, daß zu solchen Anträgen überhaupt aus der praktischen Rechtsprechung nicht die mindeste Veranlassung entnommen werden könnte. In wie weit die Trunkenheit als Strafausschließungsgrund oder Strafmißvergehen in Betracht kommen kann, ist lediglich Sache der freien richterlichen Würdigung in dem einzelnen Falle. An sich ist Trunkenheit keineswegs immer geeignet, das Urtheil des Gerichtshofes zu beeinflussen. In der Praxis wird auch sehr häufig der Trunkenheit die Anerkennung als mildernder Umstand abgeprochen. Nach § 51 des Strafgesetzbuches kommt überhaupt nicht die Trunkenheit als solche in Betracht, sondern nur ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krampfhafter Störung der Geistesfähigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Man kann nun so wenig der Trunkenheit die Berücksichtigung grundsätzlich verweigern, wie man sie etwa dem Somnambulismus, der Geisteskrankheit, dem Affekt verweigern könnte. In den meisten Fällen wird der Richter schon hochgradigen Zorn, ungewöhnliche Aufregung als einen Mißverweisgrund anerkennen müssen. Wie sollte er nicht in vielen Fällen ebenso von der vielleicht ganz unverschuldeten Trunkenheit urtheilen?

Ja, es macht sich gerade in medizinischen Kreisen eine Bewegung ganz nach der entgegengesetzten Richtung geltend. Dort behauptet man, daß auf die Trunkenheit oftmals viel zu wenig Rücksicht genommen werde. So finden wir in einer ausgezeichneten Abhandlung von Geheimrath Strazetta in v. Holtenhoff's „Handbuch des deutschen Strafrechts“ folgendes ausgeführt:

„Ueber die im trunkenen Zustande ausgeführten rechtswidrigen Handlungen urtheilt nicht selten der Richter ohne Zuziehung des Gerichtsarztes, doch dürfte die Kompetenz des letzteren unbestreitbar sein, wenn man erwägt, daß der Rausch nicht ist, als eine akute (Alkohol) Vergiftung. Die Gesetzbücher erkennen nur die höchsten Grade der Trunkenheit als solche an, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, und es ist allerdings selbstverständlich, daß bei einem sinnlos Trunkenen, der sich in völlig bewußtlosem Zustand befindet, von einer Freiheit der Willensbestimmung nicht mehr die Rede sein kann. Diefelbe kann aber auch ausgeschlossen werden, ohne daß der Thäter kurz vor oder nach der That den Eindruck der eigentlichen Trunkenheit machte. Der gewöhnliche Lauf des Rausches wird mitunter allertzt durch plötzlich zu Stande kommenden Blutandrang nach dem Gehirn, welcher einen vorübergehenden moniakalischen Zustand oder eine aufgeregte Verwirrtheit bedingt und hierdurch, sowie durch gleichzeitige Sinnesstörungen können gewaltthätige Thaten hervorgerufen werden. Die Menge der getrunkenen Spirituosen giebt für die Beurtheilung solcher Fälle wenig Anhalt, viel wichtiger ist die Erfahrung, daß durch Trunkenheit körperlich und geistig bereits herabgekommene Individuen, ferner solche, welche früher schwere Schädelverletzungen erlitten hatten, früher einmal wirklich geisteskrank waren, und vor allem Epileptiker leicht,

wenn sie berauscht sind, in derartige Zustände verfallen können. Große Hitze, vorausgegangene Aufregung, schlechte Luft des Lokals, in welchem sich die Person befindet, oder die Einwirkung kühler Luft nach dem Verlassen eines solchen Aufenthaltsortes können wesentlich dazu beitragen, bei anscheinend vorher nur mäßig berauschten Menschen jene plötzliche Ueberwältigung der Sinne herbeizuführen.“

Jedenfalls wird Niemand zu leugnen vermögen, daß in vielen Fällen die Trunkenheit thatsächlich die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Es wäre geradezu ungerecht, wollte man dem Richter verbieten, diesen Umstand bei seinem Urtheile zu berücksichtigen. Dagegen giebt es andere Fälle, in denen der Richter die Trunkenheit keineswegs als Grund zur Milderung oder Ausschließung der Strafe wird gelten lassen. So sagt Werner in seinem „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“: „Hat Jemand in völlig unverschuldeten Trunkenheit ein Strafgeseß verlegt, so ist ihm die That unzweifelhaft schon dann nicht anzurechnen, wenn sie auch nur im Kreise relativer Bewußtlosigkeit liegt. Hat hingegen Jemand in einer verschuldeten Trunkenheit ein Strafgeseß verlegt, so kommt es darauf an, ob seine Handlung schon vor dem trunkenen Zustande liegt und nur ihre Wirkung während des trunkenen Zustandes eintritt. Muß dies bejaht werden, so ist die Handlung nicht in der Bewußtlosigkeit begangen. So vor allem in denjenigen Fällen, wo der Thäter sich aus der Absicht trunken macht, daß sein trunkenes Leib als Werkzeug des verbrecherischen Entschlusses diene. Dies kann am leichtesten bei Unterlassungsdelikten geschehen, wenn der Thäter sich in den bewußtlosen Zustand verlegt, um die bei Strafe gebotene Erfüllung einer Pflicht zu verkrümen oder zu verschlafen. Es kann aber auch bei Begehungsdelikten vorkommen, wenn etwa der Thäter sich trunken macht, um im trunkenen Zustande ein Verbrechen im Wege liegendes Kind zu erschlagen. Eine gesunde Praxis wird ferner nicht minder diejenigen Fälle zurechnen, wo der Thäter sich den Muth zur That aus der Falsche Holt und dann im Zustande traumartiger Erinnerung seinen Entschluß, dem im nächsten Zustande entworfenen Plane gemäß, vollführt. Ja, selbst bei fahrlässig herbeigeführter Trunkenheit kann die strafbare Handlung schon vor dem trunkenen Zustande liegen und deshalb wenigstens als eine fahrlässige zu rechnen sein, sobald der Trinker die Möglichkeit der verbrecherischen Wirkung vorhergesehen hat, oder doch hätte vorhersehen sollen und können.“

Da nun auch die Praxis allenthalben von diesen Grundfällen ausgeht, so ist schlechterdings nicht abzusehen, was die Gesetzgebung veranlassen sollte, der Trunkenheit diejenige Rücksicht in der Rechtsprechung nicht zu belassen, welche ihr naturgemäß gebührt.

Es ist anzuerkennen, daß die Provinzialsynode mit ihrem Antrag den guten Zweck verfolgt hat, der um sich greifenden Trunksucht zu steuern. Inzwischen auch hier scheint das Wort zu gelten, daß man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten dürfe und — blinder Eifer schadet nur.“

Diesen trefflichen Ausführungen haben wir in der That nichts hinzuzusetzen, um so weniger, als wir diese Frage schon mehrmals in demselben Sinne besprochen haben. Uns interessiert in der Hauptsache nur, daß deutsche Richter völlig verständlich und human an die Lösung dieser schwierigen Frage herantreten sind, ganz im Gegensatz der jetzigen Reichstagsmajorität, welche mit Trunksuchtsmaßregeln schwanzen geht.

Tagesbericht.

— Der Reichstag ist am 24. November einberufen.

— Gegen die obligatorischen Arbeitsbücher nahm eine Volksversammlung in Barmen nach einem Referate von Karl Weitz aus Köln folgende Resolution an: „Die in der Schützenhalle tagende Volksversammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten, Herrn Karl Weitz aus Köln, einverstanden. Sie erklart in der Einführung der Arbeitsbücher einen das Ehr- und Selbstgefühl der Arbeiter tief verletzenden Akt. Die Arbeitsbücher überliefern den Arbeiter der Willkür und Nachsicht der Arbeitgeber, da durch die Arbeitsbücher das ökonomische Abhängigkeitsverhältnis noch mehr dazu ausgenutzt wird, das politische Selbstbewußtsein zu unterdrücken. Die Versammlung fordert von den Vertretern des Volkes, daß sie diesen Angriff der Reaktion zurückweisen und den größten Theil des Volkes nicht als Staatsbürger zweiter Klasse degradiren lassen werden.“

— Berliner Sozialisten-Prozess. Die Untersuchung gegen die im Sommer d. J. verhafteten neun Mitglieder des angeblichen sozialdemokratischen Central-Wahl-Komitees ist in der vorigen Woche geschlossen und seitens der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Unterhaltung einer geheimen Verbindung erhoben worden. Die Verhandlung dieser umfangreichen Sache, welche vor der zweiten Strafkammer stattzufinden hat, ist auf den 12. November anberaumt.

— Nach berühmten Mustern hatte die Bochumer Handelskammer gegen die Herrkale „Westfälische Volkszeitung“ das Einschreiten der Behörden anzufragen, weil dieselbe im Anschluß an die bekannte Vorlesung des Reichstagsabgeordneten Deßelhauser ausführte, daß die Mehrzahl der dortigen Arbeitgeber für die ihnen obliegenden sozialen Pflichten sehr wenig Verständnis habe. Die Mitglieder der Handelskammer stellten gegen den Redakteur Fusanget nicht bloß einen Strafantrag wegen schwerer Beleidigung, sondern gaben auch dem Staatsanwalt zur Erwägung, ob derselbe nicht außerdem noch wegen groben Unfugs zu bestrafen und die „Westfälische Volkszeitung“ auf Grund des Sozialistengesetzes zu verbieten sei! Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Herr Gerichtsassessor Sawels, schlug eine dreimonatliche Gefängnisstrafe vor. Nach einfündiger Berathung verurtheilte der Gerichtshof das Urtheil, welches auf 100 Mark Geldstrafe lautete. Der Ausdruck „bidnässig“, welcher in jenem Artikel gebraucht worden war, so führte der Richter aus, involvire in dem vorliegenden Falle wohl eine schwere Beleidigung, allein Herr Fusanget sei durch eine Resolution der Handelskammer in einer Weise gekränkt worden, daß man ihm den in Folge dessen entschlüpften Ausdruck nicht zu hoch anrechnen dürfe; deshalb habe auch nur auf Geldstrafe erkannt werden können.

— Der deutsche Landwirtschaftsrath tagt gegenwärtig in Berlin. Ziel der Berathung ist, Lösung der Landwirtschaft durch Vertheuerung von Brot und Fleisch. Der Referent Major a. D. und Kreisforstmeister v. Below-Saleske beantragt folgende Vollerhebungen pro 100 Kilogramm: Weizen (jezt 3 Mt.) 6 Mt.; Roggen (3 Mt.) 6 Mt.; Hafer (1,50 Mt.) 3 Mt.; Buchweizen (1 Mt.) 2 Mt.; Hülsenfrüchte (1 Mt.) 2 Mt.; andere, nicht besonders genannte Getreidearten (1 Mt.) 2 Mt.; Gerste (1,50) 3 Mt.; Raps, Rübsaat, Mohren, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte (2 Mt.) 5 Mt.; Reinsaat, Baumwollsaamen, Ricinus-saamen (frei) 5 Mt.; Mais und spritzer Davi (1 Mt.) 3 Mt.; Malz (3 Mt.) 6 Mt.; Cichorien, Rüben getrocknet (1 Mt.) 2 Mt.; Fleischertrakt und Tafelbouillon (20 Mt.) 40 Mt.; Mühlenfabrikate (7,50 Mt.) 15 Mt.; Kleie (frei) 1 Mt.; Mele entsprechend, Raps zc. entsprechend zu erhöhen; Schmalz und schmalzartige Fette (10 Mt.) 20 Mt.; Talg von Rindern und Schafen (2 Mt.) 10 Mt.; Fjerde pro Stück (20 Mt.) 50 Mt.; Schweine (6 Mt.) 10 Mt.

— Auf Grund des Sozialistengesetzes ist die untern 30. Oktober d. J. herausgegebene Nummer 44 des zweiten Jahrgangs der im Verlage von Robert Conrad in Breslau erscheinenden „Breslauer Volksstimme“ — Organ für das werththätige Volk in Schlesien und der Lausitz —, und gleichzeitig das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckchrift durch den Regierungspräsidenten in Breslau verboten worden. — Durch Beschluß der Reichskommission vom 25. Oktober wurde aufgehoben das Verbot der Druckchrift „An die Maurer in Hannover-Linden“, des „Sanitätsverbandes für München und dessen Vorstädte“, des „Lokalvereins des deutschen Tischlerverbandes zu Weimar“ und des in Göttingen erscheinenden „Schulmachers-Blatt“, Organs der deutschen Schuhmacher.

— Aus Mainz, 2. Nov., wird der „Frl. Ztg.“ geschrieben: Bei unserer arbeitenden Bevölkerung herrscht gegenwärtig eine recht lebhaft Bewegung, indem die Fachvereine sämtlicher Gewerbe nach und nach Versammlungen berufen, die außerordentlich gut besucht sind. Bei diesen Versammlungen handelt es sich in erster Linie um Berathung über die Einführung eines Arbeitsbuches und eines Gewerbebeschwerdegerichts. Alle Versammlungen, welche bis jetzt abgehalten wurden, haben sich entschieden gegen die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern ausgesprochen; sie erklarten in der Einführung dieser Bücher ein weiteres dem Arbeitgeber bewilligtes Mittel, um die Arbeiter in ihrer Lebensstellung herabzudrücken und in ihren bürgerlichen Rechten zu beschränken. In der Angelegenheit wegen Einführung von Gewerbebeschwerdegerichten sprechen sich die Ar-

beiter gegen den seiner Zeit gefaßten Stadtverordnetenbeschluss aus und verlangen die Einführung dieser Gerichte. Es wird in jeder Versammlung eine diesbezügliche Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Elmhörn, 31. Oktober. Wie erinnertlich wuzde die freisinnige „Elmhörner Zeitung“ wegen Verbreitung sozialistischer Tendenzen verboten, das Verbot aber vom Minister sofort wieder aufgehoben. Der Verleger C. S. Carstens hatte sich an die Regierung gewandt, die Behörde zur Zahlung der Kosten, welche sich auf 111 Mk. 55 Pf. belaufen, zu veranlassen. Jetzt ist dem Verleger folgendes Schreiben zugegangen: Schleswig, den 27. Oktober 1887. Auf Antrag vom 11. d. Mts., betreffend die Erstattung eines angeblich aus Anlaß des Verbotes der „Elmhörner Zeitung“ entstandenen Kostenbetrages von 111 Mk. 55 Pf., erwidern wir Ihnen, daß wir den Anspruch auf Zahlung dieser Summe als begründet nicht anerkennen können. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. — Es soll nunmehr der Rechtsweg beschritten werden.

München, 1. November. Der Geheimbundprozess, welcher am letzten Freitag stattfinden sollte, ist vertagt worden, weil einer der Angeklagten, der Maurer Götzberger, am Donnerstag zwei Stodwerk hoch vom Gerüst fiel und sich dabei den einen Fuß schwer beschädigte. Ein neuer Termin ist vorläufig noch nicht anberaumt. — Herr v. Vollmar, der sich noch immer in dem hiesigen Gefängnis befindet, hat das Unglück betroffen, daß ihm am vorigen Mittwoch sein einziges 6 Monate altes und während seiner Inhaftierung erst geborenes Söhnchen plötzlich gestorben ist. Bei dem Begräbnis des Kindes, welches in dem benachbarten Schwabing stattfand, war überraschender Weise der Friedhof polizeilich bewacht.

— Der Stuttgarter „Beobachter“ veröffentlicht ein amtliches, vom 1. Februar d. J. datirtes, auf die damals bevorstehenden Reichstagswahlen bezügliches Schriftstück, das anscheinend an die Oberamtswähler-Wärtembergs gerichtet ist. Dasselbe lautet: „Geheim zu behandeln.“

Euer Hochwohlgeborner! Im Hinblick auf die verhängnisvollen Folgen, welche die Wiederkehr einer dem Septennat abgeneigten Reichstagsmehrheit sowohl für den äußeren Frieden als für die Entwicklung des inneren Verfassungslebens nach sich ziehen könnte, legt die K. Regierung einen ganz besonders hohen Werth darauf, daß die Reichstagswahlen in reichsfreundlichem, den einmüthigen Anschauungen und Wünschen der verbündeten Regierungen gänzlichem Sinne ausfallen.

Ich ersuche deshalb Euer Hochwohlgeborner, den Beamten Ihres Ressors in geeigneter Weise die Erwartung der Regierung auszusprechen, daß dieselben die Wahl eines der unverbänderten Annahme der Militärvorlage geneigten Kandidaten mit dem einem Beamten erlaubten Mitteln nach Kräften unterstützen und namentlich auch in dem Kreis der ihnen untergebenen Bediensteten und Arbeiter bei sich bietender Gelegenheit durch Belehrung über die einschlägigen Verhältnisse den Ausprägungen der Opposition, es handle sich um ganz andere Ziele, entgegenwirken werden.

Den Agitationen der Zentrumsparthei gegenüber wäre dabei darauf hinzuweisen, daß jeder Zusammenhang zwischen dem Septennat und den Rechten und Interessen der katholischen Kirche fehlt, und daß die von der Zentrums-

parthei gegen die Militärvorlage eingenommene Haltung durch kirchliche Interessen nicht begründet, ein Bündnis zwischen der katholischen Bevölkerung und der Demokratie sicher auch von den kirchlichen Oertern nicht gebilligt ist. Sollte seitens einzelner Beamten oder Bediensteten eine anstößige agitatorische Thätigkeit zu Gunsten der Oppositionskandidaten sich bemerkbar machen, so werden Ew. Hochwohlgeborner einem derartigen Treiben energisch entgegenzutreten, erforderlichen Falls dem Unterzeichneten Anzeige erstatten.

Einer kurzen Mittheilung Euer Hochwohlgeborner darüber, daß und wie Sie gegenwärtigem Ersuchen entsprochen haben, sehe ich, und zwar auf Gegenwärtigem, ergebenst entgegen.

Mit vollster Hochachtung
ergebenster

Stuttgart, 1. Februar 1887.“

— Die obligatorischen Arbeitsbücher bestanden befanntlich in früherer Zeit im Königreich Sachsen. Die sächsischen Erfahrungen sind deshalb besonders interessant. Bei der Enquete, welche vor etwa einem Jahrzehnt der Bundesrat über die Frage der obligatorischen Arbeitsbücher anstellte, bezeugte die Leipziger Handelskammer, also die größte Sachverständigkeit die Bestimmungen des sächsischen Gesetzbuches über die Arbeitsbücher ein todtter Buchstabe geblieben seien. „Der Nachweis über die bisherige Beschäftigung des Arbeiters, der übrigens für die Beurtheilung der Tüchtigkeit desselben nicht viel werth ist, wird der Arbeitgeber mit Erfolg fordern können, so lange das Angebot von Arbeitkräften die Nachfrage übersteigt. Tritt dagegen das umgekehrte Verhältnis ein, so läßt sich die große Mehrzahl der Arbeitgeber nicht auf Erweiterungen ein. Bestände dergleichen die Einrichtung der Arbeitsbücher, so würde es vielleicht ungeachtet des eben Gesagten nicht ratsam sein, sie abzuschaffen, aber sie jetzt einzuführen, können wir nicht empfehlen.“

— Der Großbetrieb in deutschen Steinkohlenbergbau offenbart sich deutlich in folgenden Zahlen. Es betrug im Jahre 1872 die Zahl der betriebenen Werke 622 mit einer mittleren Belegschaft von 162 172 Köpfen; im Jahre 1885 gab es nur 469 in Betrieb befindliche Gruben, die mittlere Belegschaft derselben betrug jedoch 218 725 Köpfe. Eine kleinere Anzahl Werke beschäftigte also eine größere Anzahl „Hände“. Auf 1 Werk kamen im Jahre 1872 durchschnittlich 261 Arbeiter, im Jahre 1885 dagegen 462 Arbeiter, eine Zunahme um rund 100 Proz. — Das ist der Lauf der Dinge überall in unserer kapitalistischen Welt, daß der Kleine von dem Großen verpeist wird.

Rußland. Aus Riga schreibt man der „Köln. Ztg.“: „Mit raschen Schritten geht die Regierung hier auf dem Wege vor, den sie seit 1863 in Polen-Litauen eingeschlagen hat. Wir sind bereits dahin gelangt, daß in diesen alten Ländern die deutsche Sprache amtlich als „fremde Sprache“ bezeichnet und behandelt wird. Wunderbar genug, da vorläufig noch das öffentliche Leben, Schule, Gericht, Geheze deutsch sind nach Geheze und Praxis. Was kümmert aber das einen Rascha wie den Gouverneur von Wolod! Er erklärt vor etlichen Tagen ein Rundschreiben, in welchem er zur Kenntniß bringt, daß er die Glieder mehrerer Bauer-gemeindeverwaltungen zu Beschlüssen vorgeschlagen habe dafür, daß sie deutsche Schreiben, die an sie gerichtet wurden, zurückgewiesen, dagegen die Glieder anderer

Bauer-gemeindeverwaltungen und Gerichte mit Geld und Gefängniß bestraft habe dafür, daß sie solche in einer „ausländischen Sprache“ geschriebene Papiere angenommen hätten. Von Geheze und Recht ist hierbei natürlich keine Rede und der Gouverneur straft und verurtheilt ohne weiteres auch Justizbehörden, die ihm gar nicht unterstehen. — Hier werden jetzt täglich die angeklagten Prebiter verhört, 50 an der Zahl, die sich wegen Tausen und anderer kirchlichen Handlungen an Leuten zu verantworten haben, welche die russische Kirche für sich in Anspruch nimmt. — Aus Rußland werden viele Brandstiftungen gemeldet, ganze Dörfer sind niedergebrannt worden. Kein Wunder in einem Lande, wo seit Jahren der Justiz und Polizei von der Regierung die Hände gefesselt worden sind und die Brandstiftung, an Deutschen verübt, belohnt worden ist!“

Wie lange ist es her, daß die „Köln. Ztg.“ alles, was von Rußland aus gefaßt, für gut fand? Uebrigens ist, was den Polen Recht sein soll, doch auch den Deutschen billig! Die Deutschen bilden dabei in den baltischen Provinzen doch nur der Zahl nach eine kleine Minderheit.

Amerika. Aus Washington, 2. November, meldet das Kabel: Der oberste Gerichtshof der Unionstaaten verwarf das Kassationsgesuch der in Chicago verurtheilten Anarchisten. Derselben werden also hingerichtet werden, sofern nicht der Gouverneur von Illinois Begnadigung eintrifft läßt.

Gerichtszeitung.

Dels, 3. Nov. Daß die Fleischbeschauer Urache haben, ihres Amtes mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu walten, lehrt ein dieser Tage hier vorgekommener Fall. Vor der hiesigen Strafkammer stand der ehemalige Fleischbeschauer Schmid Kummer aus Vornegze unter der Anklage der fahrlässigen Tödtung. Kummer hatte ein Schwein für trichinenfrei erklärt, das sich hinterher als stark trichinös erwies. In Folge des Genusses des Fleisches und der Würst waren ca. 20 Personen erkrankt; bei einer nahm die Krankheit einen tödtlichen Verlauf. Der Gerichtshof erklärte den Angeklagten schuldig im Sinne der Anklage und verurtheilte ihn zu 6 Monaten Gefängniß. Der Staatsanwalt beantragte 2 Jahre.

Karlsruhe. Vor der Strafkammer wurde ein Hypnotiseur zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil er einen 19 Jahre alten Burshen durch Hypnotisiren und Handbewegungen, während dieser langsam ein Glas Wein austrank, in einen Schlaf versetzte, welcher todähnlich war und volle 18 Stunden anhielt. Das Bezirksamt hatte den Hypnotiseur wegen „groben Unfugs“ zu 20 Mk. verurtheilt, wogegen der Angeklagte Berufung einlegte. Das Schöffengericht erklarte jedoch in dieser neuen Kunst eine Freiheitsberaubung und fahrlässige Körperverletzung, weswegen die Angelegenheit an die Strafkammer verwiesen wurde. Das Jugendverhör ergab, daß in Pforzheim und Umgegend, wo der Angeklagte anständig ist, das Hypnotisiren eine Modekrankheit ist und daß u. A. der oben erwähnte Burshen in Folge des Hypnotisirens von einem Tobsuchtsanfall befallen wurde. Aus diesen Gründen lautet das Urtheil wie oben angegeben.

Geprüft und bewährt.

Von D. M. H. I. u. s.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Ich zweifle sehr, daß Forberg wieder hierher zurückkehrt, Kind,“ entgegnete der Onkel ernst. „Auf die Gefahr, Dir damit wehe zu thun, spreche ich sogar meine Ueberzeugung aus, daß dies nicht geschieht. Dieser Brief hier verweigert die Hauptfrage, nämlich ob Edwin Forberg mit seinem Oheim über sein Verhältnis zu Dir gesprochen und wie der Geheimrath dieses Geständniß seines Neffen aufgenommen hat. Ich habe Edwin gebeten, mir mitzutheilen, was der Geheimrath dazu sagte, und daß er hierüber gar nichts äußert, ist unredlich und eine unverzeihliche Schwäche. Ich für meinen Theil sehe darin kein gutes Zeichen!“

Melanie ließ das Köpfchen hängen, um ihre Thränen zu verbergen, und Onkel Rudolf überließ ihr den Brief und enthielt sich aller weiteren Bemerkungen; er schien gefesselt den Namen Forberg nicht mehr nennen zu wollen, und vermied sogar jede Anspielung auf ihn.

Wier Wochen lang war kein weiterer Brief von Edwin mehr gekommen, und der innere Kampf, welchen Melanie gegen jene Neigung zu dem jungen Musiker kämpfte, war beinahe entzweien. Sie hatte sich in stiller Ergebung mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß Edwin's Verwandter diese Verbindung nicht billige und daß Edwin selbst nicht gegen den Willen des Geheimraths zu handeln wage. Und dieser Kampf und diese Resignation war dem jungen Mädchen nicht leicht geworden, denn sie hatte ihn allein durchzuführen müssen, ohne eine Vertraute oder Freundin, ohne ein liebevolles stützendes Mutterherz, ohne ein tröstliches Wort vom streng urtheilenden Oheim.

Es war ein schöner, sternheller, kühler Maiabend, und Melanie saß sitzend im Dämmerlicht am offenen Fenster, während Onkel Rudolf rauchend und sinnend im Zimmer auf- und abging. Da hörte Melanie plötzlich einen bekannten Schritt draußen auf dem Trottoir sich dem Baun nähern, sah eine wohlbekannte Gestalt unter

der geöffneten Gartenthüre erscheinen und erbeute vor gewaltiger innerer Erregung. Bevor sie noch ihre Arbeit beiseite gelegt und sich der Thüre genähert hatte, trat Edwin Forberg in die Stube, so freundlich und fröhlich, als wäre das kleine Häuschen seine Heimath und Onkel Rudolf und Melanie seine besten Freunde auf der ganzen Welt.

„Gott grüße Sie, Fräulein Hellborn!“ sprach er mit bewegter Stimme, erfaßte Melanie's Hand mit der alten Herzlichkeit und schaute ihr mit seinem weichen, liebevollen gewinnenden Blick in die Augen, so daß er im Nu ihre ganze Entfaltung über den Haufen warf und sie Alles vergaß: ihre Armut und schlichte Erziehung und einfache Erziehung, ihren Entschluß, sich seinetwegen keiner Zustimmung mehr hinzugeben, den möglichen Widerwillen des Geheimraths, die Warnungen von Onkel Rudolf und dergleichen mehr.

Auch Rudolf Hellborn schien so überrascht und erfreut von der unerwarteten Rückkehr des jungen Musiklehrers, von dessen sichtlichem Vergnügen, sich wieder in dem altvertrauten Kreise zu sehen, von dem herrlichen Tone und Benehmen Edwin's gegen Melanie, daß er selber einen freundlichen, traulichen Ton gegenüber Edwin fand, und mit einem gewissen beglückenden Interesse auf die Erzählung hörte, welche der junge Forberg von seinem Berliner Aufenthalt gab. Aus Edwin's Schilderungen ging zwar nicht genau hervor, ob er dem Geheimrath seine Neigung zu Melanie gestanden und ob derselbe sie gebilligt hatte. Soviel aber war klar, daß die Hoffnungen Edwin's auf seines Oheims Unterstützung sich nicht ganz verwirklicht hatten, denn der junge Musiklehrer war mit dem Entschlusse zurückgekehrt, vorerst auf eigenen Füßen zu stehen und sich von dem Oheim unabhängig zu erhalten, daher zunächst in seiner bescheidenen Stellung am hiesigen Institut zu verbleiben. Er hatte in Berlin interessante Bekanntschaften gemacht und vieles Schöne und Behrliche gesehen und gehört; er hatte Gelegenheit gehabt, mancherlei Vergleiche zwischen Anderen und sich zu ziehen, welche theils ermutigend, theils entmutigend waren. Aber ein Stein des Anstoßes war in seinem Wege aufgetaucht in

Gestalt einer Ransell Haake, der Wirthschafterin und Vertrauten seines Oheims, welche auf denselben einen maßgebenden Einfluß auszuüben und nicht ohne Reid das Interesse des Geheimraths für den Neffen zu bemerken schien und die die offenkundige Ursache zur Heimkehr Edwin's nach Dorkheim gewesen war.

Edwin hatte den Entschluß gefaßt, seinem reichlichen Verdienste nicht zur Last zu fallen, sondern geduldig durch eigenen Fleiß sich hinaufzuarbeiten. Wie hoch ihn dies in den Augen Melanie's stellte, deren Wangen darob von einer stolzen Freude erglühten und deren Blick ihm die bewundernde Anerkennung dafür zollten! Auch Rudolf Hellborn schien darob erfreut zu sein, obgleich der feste forschende Blick, den er bei dieser Erwähnung Edwin's auf diesen bestete, nicht ohne eine Beimischung von Zweifeln war. Allein eine wichtige Folge hatte diese Mittheilung doch für die beiden jungen Liebenden: Onkel Rudolf gestattete die Fortdauer ihres persönlichen Verkehrs, wenn er auch seine Rechte sorgsam verwahrte, sich nicht dem Wahne hinzugeben, als ob aus diesen Beziehungen zu Edwin jemals ein Bund für das Leben werden könne.

„Ich bin dem Jungen bis auf einen gewissen Grad gut,“ sagte Onkel Rudolf; „aber er soll mir erst noch Beweise von seiner Willens- und Charakterstärke geben; Dir aber traue ich zu, liebes Kind, daß Du gegen eine tödtliche Schwärze gefeit bist. Wenn ich Dir den Umgang mit ihm verbieten wollte, so würde ich vielleicht das schmerzgerade Gegentheil erzielen, denn ihr Frauenkente trachtet ja am liebsten nach der verbotenen Frucht!“

VII.

Und gleichwohl trat die Theorie von Rudolf Hellborn, und seine Nachsichtigkeit war vielleicht ebenso gefährlich, wie der Widerstand gewesen wäre. Er ließ es geschehen, daß der junge Musiklehrer öffentlich an der Seite Melanie's erschien und sie auf ihren Wägen in der Stadt und auf Besuchen begleitete, welche sie in der Nachbarschaft machte, um Armen und Kranken kleine Unterstützung zu bringen, welche der Oheim von seinem kleinen Einkommen immer noch entbehren konnte. Daher

Anzeigen.

Vom Westphälischen Gruben-Verein ist mir für die Zechen „Hansa“ und „Zollern“ für Wilhelmshaven und Umgegend der Allein-Verkauf ihrer

doppelt gesiebten u. gewaschenen Kohlen

übertragen. — Ich liefere jedes Quantum zu den **billigsten Preisen** — Gefl. Aufträge erbeten.

Bant. J. F. Gloystein.

Kohlenkasten,
mit und ohne Deckel, Torfkasten, Ofenvorsetzer, Feuergeräthständer, Zangen und Schaufeln, Kohlenlöffel, Feuerpoker empfiehlt in großer Auswahl billigt.

Wilhelmshaven. **B. Grashorn.** Belfort.

Wir empfehlen unser sehr feines

Lagerbier

in Flaschen $\frac{1}{2}$ Ltr. Inhalt 33 St. für Mk. 3,00,
in Gebinden von 10 Ltr. Inhalt an à Ltr. Mk. 0,20
frei ins Haus.

Wiederverkäufern gewähren entsprechenden Rabatt.

St. Johanni-Brauerei.

Contor Alte Straße 4.

Pelzwaaren, Hüte u. Mützen

empfehlen

in sehr großer Auswahl zu auffallend billigen Preisen.

- Nerz-Muffen (prima) von 30 bis 50 Mk.,
- Stuhs-Muffen (naturell) von 5 bis 25 Mk.,
- Itlis-Muffen (naturell) von 10 bis 20 Mk.,
- Dachs-Muffen (naturell) von 25 Mk.,
- Waisbär-Muffen (naturell) von 10 bis 15 Mk.,
- Warder-Muffen (naturell) von 20 bis 45 Mk.,
- Opossum-Muffen (naturell) von 7 bis 10 Mk.,
- Otter-Garnitur (naturell) von 45 Mk.,
- Bisam-Muffen (gebunden) von 4 bis 8 Mk.,
- Bisam-Muffen (naturell) von 6 bis 10 Mk.,
- Schnee-Hasen-Muffen von 7 bis 10 Mk.,
- Schwarze Hasen-Muffen von 2 bis 3,50 Mk.,
- Kinder-Garnituren sehr billig,
- Herrn-Filz-Hüte von 1,50 bis 9 Mk.,
- Knaben-Hüte von 1,25 bis 3,50 Mk.,
- Herrn-Baschliä-Mützen von 1,50 bis 3,50 Mk.,
- Knaben-Baschliä-Mützen von 1 bis 2,25 Mk.,
- Herrn-Plüsch-Mützen von 1 bis 3 Mk.,
- Knaben-Plüsch-Mützen von 50 Pfg. bis 2 Mk.,

Fußsäcke und Fußtaschen,

Jagd-Muffen, Teppiche,

Pelzbesätze für Mäntel und Paletots in allen Pelzarten
empfehlen billigt

Magnus Schlöffel, Carl Schlöffel & Co.,

Kürschner, Belfort, Werftstrasse. Roonstrasse Nr. 79.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt.

Die billigsten und besten



Särg

Leichenkleider u. f. w.

bestimmt man in Wilhelmshaven bei
Rud. Albers,
Bismarckstraße 62.
Särge stets fertig.

Uhren reparirt schnell, gut und äußerst billig
F. A. Dertinger, Grenzstr. 43.

Fettes Schweine-Fleisch

empfehlen
à Pfund 45 Pfg.
E. Langer,
Neuestraße 10.

Bettfedern, Bettinletts, Bettuchleinen, Bettbezüge,

Da weiße **Bettfedern** um circa 20 Pf. per Pfund billiger geworden, stellen sich die Qualitäten gegen das Frühjahr zu denselben Preisen besser.
Belfort. **Diedr. Alberts.**

Bei Gelegenheits- u. Festgeschenke preiswürdig einkaufen will, findet in meinem

Uhren, Kurz- u. Spielwaaren-, Schreibmaterialen- u. Cigarrengeschäft

taufenderlei verschiedene nützliche Gegenstände, von welchen ich besonders erwähne:

Regulateure, nur prima Qualität, 14 Tag-Gang- u. Schlagwerk, zu 28 Mk. 75 Pf., d. h. nur gegen baar. Auf Wunsch besorge auch geringere Qualität von 16 Mark an. **Remontoir-Uhren** (ohne Schlüssel aufzugeben) von 10 Mk. an. **Uhrketten** von 50 Pf. bis zu den feinsten. **Brochen u. Ohrgehänge** in Gold, Silber, Eisenblei u. **Goldene Trauringe** (führe auch in diesem Artikel nur mehr prima Qualität, auf besondere Bestellung liefere jedoch auch geringere Waare). Ferner **Portemonnaies, Cigarretnuis, Photographiealben, Schreibmappen**, alle Arten **Schreibutensilien, Schulbücher, Feste, Kalender, Briefsteller, Kochbücher, Bilderbücher, Photographierahmen, Rämme, Taschenuhren, Große und kleine Spiegel in Barock- und Holzrahmen. Thermo- und Barometer, Milchprüfer, Glasprüfen, Brillen** in großer Auswahl. **Rauchrequisiten**, als: lange und kurze Pfeifen, Cigarrenpfeifen, Schnupf- u. Rauchtobak sowie Feuerzeugdosen. Verschiedene Sorten **Rauch-, Kau- u. Schnupftabak** sowie gut abgelagerte Cigarren. Endlich **Kinderspielwaaren** aller Art.
F. A. Dertinger, Grenzstraße 43.

Im Verlage von **E. Thiele**, Leipzig, Seplahstraße 12, erschienene werden und wird gegen vorherige Einsendung des Betrages franko zugesandt:

„Illustrirter Deutscher Jugendschatz“.

Eine Festgabe

für Knaben und Jünglinge, Mädchen und Jungfrauen.

15 Bogen g. 8°. Elegant in Maroquin geb. 2 Mk. Gebestet 1,50 Mk.

Dieser Titel weckt sofort Erinnerungen an jenen „Deutschen Jugendschatz“, der bereits im Jahre 1879/80 im gleichen Verlage als periodische Zeitschrift erschienen war und dessen Aufhören nach etwa zweijährigem Bestehen selbst von der nicht parteifreundlich gesinnten, aber anständigen Presse bedauert wurde. Jetzt tritt er als wissenschaftlich-poetisches Jahrbuch wieder hervor. Viele bekannte Mitarbeiter sind ihm treu geblieben; so bekannt in der That, daß dieselben sich gar nicht zu nennen brauchen, sondern daß die bloße Namens-Nennung genügt, um ihre Trägerschaft zu fördern. In Bezug auf Inhalt und Form haben die Herren Autoren noch freiere Forderungen als damals an sich selbst gestellt und gezeigt, was man ohne Bigotterie und verdommendes Brauenbeimert im Range der Jugendliteratur leisten kann, so daß wir getrost erwarten, jeder wahrhaft gebildete und ehrenwerte Kritiker werde das Werk ein vortreffliches Jugendbuch nennen.

Für die eigentlich Kleinen ist das Buch mit einer Anzahl lustiger und sinniger Illustrationen geschmückt, denen entsprechende Texte beigegeben sind.

Bestellungen nimmt die Expedition des „Volksblattes“ entgegen.

Im Verlage von **J. G. W. Dietz** in Stuttgart ist soeben erschienen u. durch Unterzeichneten zu beziehen:

Illustrirter Neue-Welt-Kalender für das Schaltjahr 1888.

Inhalts-Verzeichniß: Kalendarium. — Gemeinnütziges. — Post- und Telegraphennachrichten. — Hinzuberechnung. — Heilunterchiede, Statistisches u. — Wessien und Märkte. — Das Jahr — ein Leben. — Alanta, Substantiv. — Unter Fächling. — Ergänzung von Robert Schweichel. — Morgenroth. Gedicht. — Die Schlacht von Semnach. — Physiognomische Studien. — Größenverhältnisse, Leben und Höfen auf der Erde. — Bon D. Köhler. — Eine Witzphotographie. — Im Vorbeigehen. — Die Welt. — Novelle von Minna Kaust. — Die Ursachen der Farbenpracht. — Von Professor M. Dodel-Fort. — Von Stufe zu Stufe. — Von W. Wlos. — Fliegende Blätter. — Nebus, Mähjel.

Preis 50 Pf.

Expedition des „Volksblattes“
J. Kühn.

- Neue grüne Erbsen,** à Pfd. 10 Pfg.,
- Neue graue Erbsen,** à Pfd. 14 Pfg.,
- Neue Schwefelbohnen,** à Pfd. 12 Pfg.,
- Schönes Bockelfleisch,** à Pfd. 30 Pfg.

empfehlen **H. Begemann.**

Braunschweiger Leber- und Rothwurst,

steht in frischer Waare, à Pfd. 80 Pfg.,
empfehlen

H. Begemann.

Trocken geräucherter Speck,

empfehlen à Pfd. 50 Pfg.
H. Begemann

Ich habe ein gutes einläufiges Jagdgewehr

zu verkaufen.
Neuendekirchstraße. **J. Köster,**

B. Bümmerstede,
Schuhmacher,
Wilhelmshaven, Börsenstrasse 10,
empfehlen sich zur Anfertigung aller
Schuhmacherarbeiten.
Reparaturen prompt u. billigt.

Einem geehrten Publikum zeige hiermit den Empfang neuer Muster in
Herbst- u. Winterstoffen
an und empfehle

Jaquett-Anzüge von 40 Mk. an,
Winterüberzieher von 40 — 60 Mk.
W. Fürst, Herrenkleidermacher,
Neueppens, Aliestraße 11 a.

J. Trumpf,
Sedan, Neuendermühlenreihe,
empfehlen sich zu allen in das Zim-
merer- und Tischlerhandwerk ein-
greifenden Arbeiten.

Feinste Cervelatwurst

bei Abnahme von 5 Pfund à Pfd. 80 Pfg
empfehlen **E. Langer,**
Neuestraße 10.

Denaturirten Spirit
empfehlen
Belfort. **Paul Hug.**

Hochfeine gefalzene
Laberdan
empfehlen à Pfund 25 Pfg.
M. Müller, Neuemren,
Bremersstraße.

Schweinsköpfe
(frisch und gefalzen)
empfehlen à Pfund 20 Pfg.
E. Langer,
Neuestraße 10.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag
F. Kühn in Bant.
Druck von A. Vogel & Co. in Braunschweig